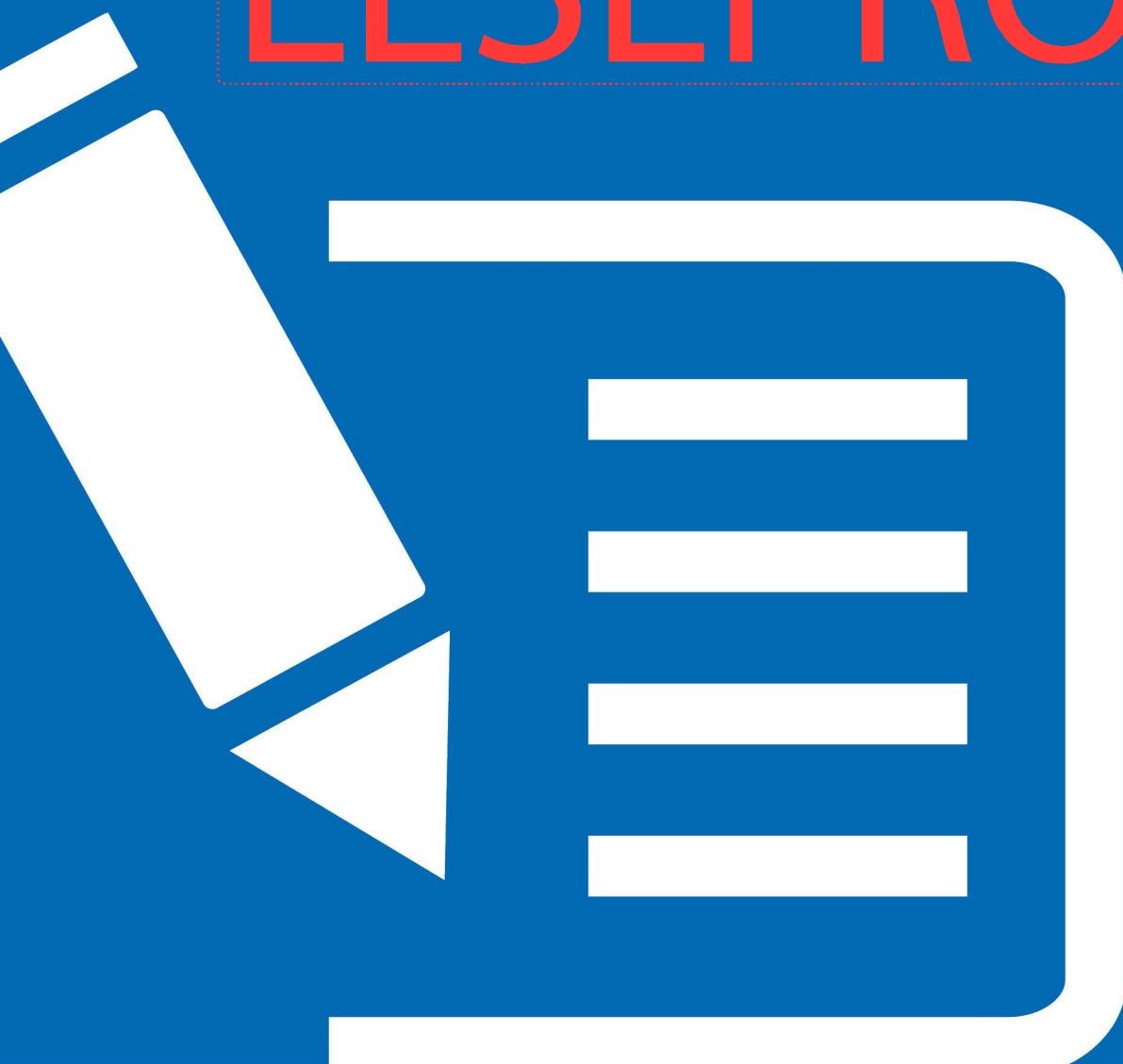


LESEPROBE



2023

FiBu I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen sechs Monate.

April 2023



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

— STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines	
1.1	Sozialversicherungsrechengrößen 2023	5
1.2	Amtliche Sachbezugswerte (SvEV) 2023	6
1.3	Jahressteuergesetz 2022	7
Kapitel 2	Lohnsteuer/Einkommensteuer	
2.1	Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie	21
2.2	Kauf und Rücküberlassung eines Handys an den Arbeitnehmer kein Gestaltungsmissbrauch	24
2.3	Elektromobilität und Auslagenersatz	28
2.4	Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen	32
2.5	Erschütterung des Anscheinsbeweises bei Privatnutzung eines Pkw	37
2.6	Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz	40
2.7	Bezahlte Werbung für den Arbeitgeber stellt Arbeitslohn dar	44
2.8	Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichem Anlass	47
2.9	Taxi ist kein öffentliches Verkehrsmittel	50
2.10	Handwerkerleistungen über Gesellschafterverrechnungskonto	52
Kapitel 3	Buchführung/Bilanzierung	
3.1	Leasingsonderzahlung und Kostendeckelung	54
3.2	Handschriftlicher Bewirtungsbeleg	58
3.3	Anschaffungsnahe HK – Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG	60
3.4	"Gewinn" i. S. d. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG n. F.	64
3.5	Zeitliche Anwendung der Gewinngrenze des § 7g EStG	67
3.6	Freiwillige Zahlung einer USt-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG	69
Kapitel 4	Umsatzsteuer	
4.1	Unternehmereigenschaft eines Internethändlers "eBay"	73
4.2	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bei "Non-Food-Artikeln"	75
4.3	Der praktische Fall – Unser Mandant bezieht Leistungen von "Google" & Co.	77
4.4	Verlängerte Anwendung des ermäßigten USt-Satzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen	83
4.5	Zeitnahe Dokumentation der Zuordnungsentscheidung	84
4.6	Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des VorSt-Abzugs	86
4.7	Gas-Wärme-Soforthilfegesetz für Haushalte und Unternehmen und USt	88
4.8	VorSt-Aufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG bei gemischt genutzten Gebäuden	90

Kapitel 5	Sonstige Fachgebiete	
5.1	Nachträgliche LSt-Pauschalierung führt nicht zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung	95
5.2	Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG	98

Zustimmung des Bundesrates, 25.11.2022,
Beitragsbemessungsgrenze,
Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

KURZBEITRAG



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2022 der Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023 zugestimmt. Mit der Zustimmung stehen die endgültigen Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 01.01.2023 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten.

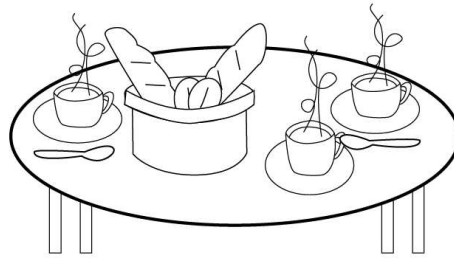
Beitragsbemessungsgrenzen	2023 in EUR	2022 in EUR
gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung (gilt bundeseinheitlich)	59.850,00	58.050,00
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (West)	87.600,00	84.600,00
Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Ost)	85.200,00	81.000,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze	66.600,00	64.350,00

Höchstbeitrag versicherungspflichtiger Arbeitnehmer	West in EUR	Ost in EUR
Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz 14,6 %)	728,18	728,18
Pflegeversicherung (3,05 % ohne Beitragszuschlag für Kinderlose)	152,12	152,12
Arbeitslosenversicherung (2,6 %)	189,80	184,60
Rentenversicherung (18,6 %)	1.357,80	1.320,60

Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung 2023

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2002 (40.500,00 EUR) versicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren, gilt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze. Diese beträgt ab dem 01.01.2023 59.850,00 EUR.

KURZBEITRAG



Ab dem 01.01.2023 werden die Werte für Unterkunft und Verpflegung durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf folgende Beträge angehoben:

	2023	2022
Unterkunft mtl.	265,00 EUR	241,00 EUR
Verpflegung mtl.	288,00 EUR	270,00 EUR
davon		
Frühstück mtl.	60,00 EUR	56,00 EUR
Mittagessen mtl.	114,00 EUR	107,00 EUR
Abendessen mtl.	114,00 EUR	107,00 EUR
Tägliche Werte		
Frühstück	2,00 EUR	1,87 EUR
Mittagessen	3,80 EUR	3,57 EUR
Abendessen	3,80 EUR	3,57 EUR

Der Sachbezugswert für Mahlzeiten gilt in folgenden Fällen:

- Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer in einer durch den Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung abgegeben werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).
- "Essenschecks", die die Mitarbeiter für die o. g. Einrichtungen erhalten.
- Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG), wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.

EINLEITUNG



Der Deutsche Bundestag hat am 02.12.2022 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 16.12.2022 zugestimmt. Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Änderungen.

INHALT

A. Änderungen im EStG

1. Steuerfreiheit Corona Bonus für Mitarbeiter in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich war die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 11b EStG für bestimmte Berufsgruppen (medizinischer Bereich) für Zahlungen bis zum 31.12.2022 begrenzt.

Nunmehr wurde die Steuerbefreiung für Leistungen nach § 150c SGB XI (Sonderleistungen für zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Anerkennung und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben nach § 35 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) bis zum 31.05.2023 verlängert.

2. Steuerfreiheit von PV-Anlagen

Rechtsnorm

§§

§ 3 EStG

Steuerfrei sind [...]

72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und

b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.

Rechtsnorm



§ 52 Abs. 4 Satz 27 EStG

§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2021** erzielt oder getätigt werden.

Die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 72 Satz 1 Buchstabe b EStG gilt für alle Gebäude, die keine Einfamilienhäuser oder nicht Wohnzwecken dienende Gebäude darstellen. Im Regierungsentwurf war dort die Angabe "überwiegend zu Wohnzwecken genutzt" enthalten, diese Angabe wurde gestrichen.

PV-Anlagen ab dem 01.01.2022	auf, an oder in			freistehende Anlagen
	Einfamilienhaus	nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude	sonstigem Gebäude	
Einnahmen steuerfrei bei installierter Gesamtleistung bis	30 KW (peak)	30 KW (peak)	15 KW (peak) je Wohn-/Gewerbe-einheit	0 KW (peak)

↑
insgesamt höchstens 100 KW (peak)
pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft
↑

Viel entscheidender ist jedoch die Änderung hinsichtlich der zeitlichen Anwendung: Der Gesetzentwurf sah die Einführung ab dem 01.01.2023 vor. Nunmehr gilt die Steuerbefreiung schon **rückwirkend ab dem 01.01.2022!**

Praktikerwissen



Werden aufgrund der Befreiung des § 3 Nr. 72 EStG ausschließlich steuerfreie Einnahmen erzielt, sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht abziehbar gem. § 3c Abs. 1 EStG.

=> sowohl Gewinne als auch Verluste aus solchen Anlagen sind ab dem Jahr 2022 steuerlich unbeachtlich.

Beispiel



Karl Schrauber betreibt eine Kfz-Werkstatt in eigenem Gebäude. Auf dem Gebäude befindet sich eine PV-Anlage mit einer installierten Gesamtleistung von 25 kW (peak). Der produzierte Strom wird zu 60 % für die Zwecke der eigenen Werkstatt genutzt. 40 % des Stroms werden an die Stadtwerke verkauft.

Lösung

Die PV-Anlage stellt notwendiges Betriebsvermögen des Einzelunternehmens "Kfz-Werkstatt" dar. Insoweit wie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem selbst genutzten Strom stehen (60 %) sind diese als Betriebsausgaben abziehbar. Die übrigen 40 % der Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage sind gem. § 3c Abs. 1 EStG nicht abziehbar, da die Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms an die Stadtwerke steuerfrei gem. § 3 Nr. 72 EStG sind.

Zeitliche Anwendung: Ab dem 01.01.2022

3. Häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice-Pauschale

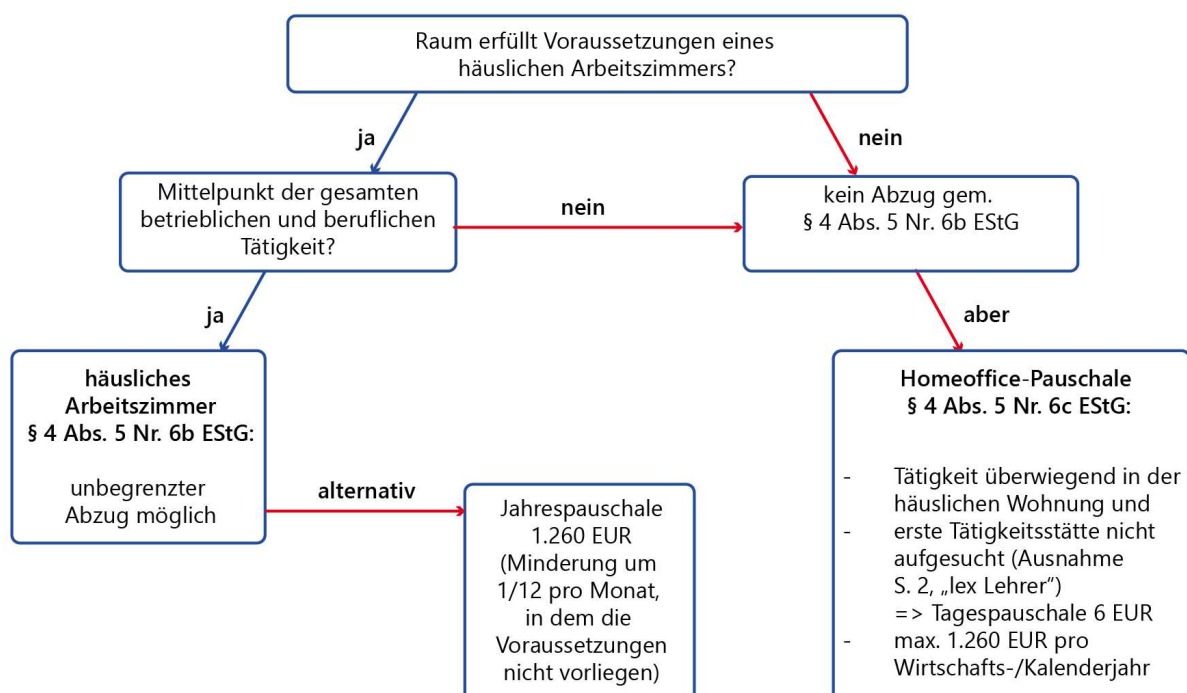
Rechtsnorm

§§

§ 4 Abs. 5 EStG

- 6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1.260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel;
- 6c. für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1 260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen der Nummer 6a oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abgezogen werden können oder soweit ein Abzug nach Nummer 6b vorgenommen wird;

Hier ist es zu einer echten Steuervereinfachung gekommen, da ab dem 01.01.2023 für den unbeschränkten Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr erforderlich ist, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.



Neu ist ab 2023, dass der Abzug der Home-Office-Pauschale neben den Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht mehr möglich ist.

Beispiel



Häusliches Arbeitszimmer eines Lehrers

Der Lehrer hat die Schule an insgesamt 160 Tagen aufgesucht. Hiervon war er

- an 100 Tagen 6 Stunden in der Schule und 2 Stunden im Arbeitszimmer tätig und
- an 60 Tagen 3 Stunden in der Schule und 5 Stunden im Arbeitszimmer tätig.

An insgesamt 50 Tagen (i. d. R. in den Ferien und am Wochenende) war er ausschließlich zur Unterrichtsvorbereitung und Klausurkorrektur im Arbeitszimmer tätig.

Lösung

Bis einschließlich 2022:

Beschränkter Abzug gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG a. F.: **1.250 EUR**, da für bestimmte Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (unstreitig).

Lösungsvariante 1 ab 2023:

Kein Abzug des häuslichen Arbeitszimmers gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG n. F. mehr, da nicht der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit (unstreitig).

Stattdessen Homeoffice-Pauschale § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG n. F.: 6 EUR für jeden Tag, an dem

- Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde.
- Der gleichzeitige Ansatz der Entfernungspauschale ist unschädlich (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c Satz 2 EStG n. F.)

=> 60 Tage + 50 Tage = 110 Tage x 6 EUR = **660 EUR**.

Dies wäre zumindest eine vertretbare Lösung, da Satz 2 nur das Tatbestandsmerkmal "keine erste Tätigkeitsstätte aufsucht" aufhebt, nicht jedoch das Tatbestandsmerkmal "überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt".

Lösungsvariante 2 ab 2023:

Im Lexikon für das Lohnbüro 2023 aus dem rehm Verlag wird die Auffassung vertreten, dass die Home-Office-Pauschale in unserem Fall für 210 Tage zu gewähren ist.

Steht für die berufliche Tätigkeit dauerhaft **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**, ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärtig oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. "**Anderer Arbeitsplatz**" ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Kann der andere Arbeitsplatz nicht für alle **Aufgabenbereiche** genutzt werden, ist ggf. die Home-Office-Pauschale anzuwenden.

Zeitliche Anwendung: Für nach dem 31.12.2022 ausgeübte Tätigkeiten (§ 52 Abs. 6 Satz 12 EStG)